

EO 10400: 15. Mai 2024



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

zur *14.5.*

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

über
Magistrat

Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl

und
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

30. April 2024

an die Fraktion

Anfrage der AfD- Fraktion vom 26.02.2024, Nr. 172/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 24-V-03-0006

Aufwand im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen

Anfrage:

Welche (über die bloße Gebührenfreistellung hinausgehenden) Maßnahmen werden ergriffen, um die geschilderten Belastungen für die Betroffenen zu kompensieren?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

In der Vergangenheit kam es mehrfach aus verschiedenen Gründen zu Straßenumbenennungen. Die im Jahr 2020 bei der Umbenennung der Pfitznerstraße ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger werden auch für zukünftige Fälle, die unter anderem im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Historischen Fachkommission anfallen können, angewendet.

Diese Maßnahmen umfassen folgende Angebote:

Bei Straßenumbenennungen werden alle Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Straße von der Meldebehörde über die Umbenennung informiert.

Sie erhalten zudem auf dem Postweg den Adressaufkleber mit dem neuen Straßennamen für den Personalausweis, den sie selbstständig aufbringen konnten.

Die Daten auf dem im Personalausweis enthaltenen Chip können dagegen nur im Bürgerbüro geändert werden. Hierfür ist ein persönlicher Besuch im Bürgerbüro notwendig.

Für die Adressänderung im Personalausweis fallen keine Kosten an, so auch nicht bei Straßenumbenennungen im Nachgang der Arbeit der Historischen Fachkommission.

Wird eine Straße umbenannt, ist jedoch auch eine Änderung der Adresse in der KFZ-Zulassung notwendig. Diese ist in Wiesbaden mittlerweile online über das Bürgerportal oder beim Bürgerbüro sowie der Zulassungsstelle möglich.

In diesem Kontext wurde seinerzeit durch den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 beschlossen (Beschluss Nr. 0034), dass bei der „*Straßenumbenennung ggf. anfallende Kosten für die Ummeldung des KFZs zu erstatter*“ seien.

Die von Adressänderung in der KFZ-Zulassung betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden von den Kosten befreit.

Grundsätzlich gilt im Falle einer Straßenumbenennung, dass die Post durch die Landeshauptstadt Wiesbaden in Kenntnis gesetzt wird, um die Zustellung von Briefen und Paketen sicherzustellen. Ein Jahr lang bleiben zudem die Straßenschilder mit dem ursprünglichen Namen parallel zu den neuen Straßenschildern erhalten. Das Schild mit dem alten Namen ist durchgestrichen, um auch andere Paket- und Briefzusteller, ebenso wie Taxifahrerinnen und -fahrer auf die Änderung aufmerksam zu machen. Feuerwehr und Rettungsdienst nutzen Navigationsgeräte, die regelmäßig aktualisiert werden. Als städtische Einrichtungen werden auch sie zusätzlich zum regelmäßigen Update der GPS-Geräte über Straßenumbenennungen informiert.

Änderungen im Grundbuch im Falle von Straßenumbenennungen sind nicht erforderlich. Mittlerweile sind Adressänderungen bei Kreditinstituten, Stromanbietern und ähnlichem auch digital möglich, sodass betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein weitestgehend überschaubarer Aufwand entstehen, der vergleichbar mit einem Umzug ist.

Auch Unternehmen entsteht durch eine Straßenumbenennung zweifelsohne ein Aufwand. Da die meisten Adressänderungen auch hier digital erfolgen können, zum Beispiel auf den Unternehmenswebsites sowie digitalen Vorlagen für Briefe und Rechnungen, ist der Umfang des zeitlichen und finanziellen Aufwandes dem eines Umzugs an einen anderen Standort ähnlich.

Mit freundlichen Grüßen

